



• Gemeinde SATOW •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 8 – Nr. 2

30. Juni 2010

Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Satow Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Betr.: Abschnittsbildung im Bereich der „Parkentiner Straße“ zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Satow

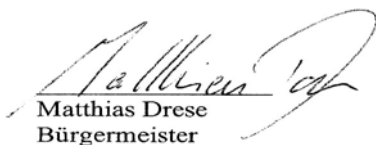
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in der Sitzung am 24.06.2010 die Bildung eines Abschnittes der „Parkentiner Straße“ zur Erhebung des Erschließungsbeitrages entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Satow und dem Ausbauprogramm für die Baumaßnahme „Errichtung Gehweg „Parkentiner Straße“ beschlossen.

Es wird folgender Abschnitt gebildet:

- Beginn: Beginn der Bebauung Ortseingang Hanstorf (Flurstück 56, Flur 2, Gemarkung Hanstorf)
- Ende: Einmündung der Straße „Bliesekower Weg“ in die „Parkentiner Straße“

Die Beitragserhebung erfolgt gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Satow für die Teileinrichtung „Gehweg“ gesondert (Kostenspaltung).

Satow, den 25.06.2010


Matthias Drese
Bürgermeister



Impressum: Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Der Bürgermeister
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Gemeinde Satow Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Betr.: Abschnittsbildung im Bereich der „Seestraße“ in Satow zur Erhebung von Beiträgen entsprechend der Satzung der Gemeinde Satow für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in der Sitzung am 29.04.2010 die Bildung eines Abschnittes der „Seestraße“ in Satow zur Erhebung von Beiträgen entsprechend der Satzung der Gemeinde Satow für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) und dem Ausbauprogramm für die Baumaßnahme

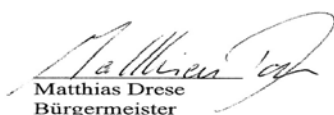
„Ausbau / Sanierung „Seestraße“ Satow“

beschlossen.

Es wird folgender Abschnitt gebildet:

- Beginn: Einmündung in die „Kröpeliner Straße“
- Ende: Durchlass / Ablaufgraben Satower See

Satow, den 25.06.2010


Matthias Drese
Bürgermeister



!!! Achtung !!!

Es wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich am **30.08.2010 eine Sonderausgabe** des Bekanntmachungsblattes erscheint mit den **Änderungssatzungen** zu den gemeindeeigenen **Kindertageseinrichtungen** in der Gemeinde Satow.

Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 20a/5433.3-2-51-0105



**geplantes Flurneuordnungsverfahren:
„Bölkow-Matersen“**

Gemeinden: Satow, Ziesendorf

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum Aufklärungstermin

Es ist beabsichtigt, nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ein Flurneuordnungsverfahren einzuleiten.

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich voraussichtlich auf folgende Gemeinden bzw. Gemarkungen:

Gemeinde	Satow
Gemarkungen	Groß Bölkow, Flur 1, 2 (teilw.), Klein Bölkow, Flur 1, Matersen, Flur 1
Gemeinde	Ziesendorf
Gemarkungen	Fahrenholz, Flur 3 (teilw.), Nien- husen, Flur 1 (teilw.), Ziesendorf, Flur 1 (teilw.)

Die Abgrenzung des voraussichtlichen Verfahrensgebietes ist aus der anliegenden Karte ersichtlich.

Zur Aufklärung der Teilnehmer über den Gang des Verfahrens und über die voraussichtlich entstehenden Kosten findet am

28. Juli 2010, um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Groß Bölkow

ein Termin statt.

Zu diesem Termin werden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG hiermit alle voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten geladen.

Bützow, den 3. Juni 2010

Im Auftrag


Romuald Bittl

Nichtamtliche Mitteilungen

Die **Kommunale Wohnungsgesellschaft Satow und Umgebung mbH** gibt bekannt:

Jahresabschluss 2008


Der von der PwC Deutsche Warentreuhand geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft ist vom Landesrechnungshof mit Datum vom 15.12.2009 freigegeben worden.

Die Gesellschafterversammlung hat am 24.11.2009 den Jahresabschluss festgestellt.

Gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG § 16) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich zu machen.

Während der Bürozeiten können diese vom 19.07. bis 23.07. 2010 im Büro der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Satow und Umgebung mbH in Satow, Kröpeliner Str. 1 eingesehen werden.

Satow, 16.06.2010


Taugerbeck
Geschäftsführerin

Das Ordnungsamt informiert:

1. Ruhestörender Lärm:

a) Mit Beginn der Vegetationsperiode 2010 gibt es wieder verstärkt Anzeigen wegen der Verursachung von ruhestörendem **Lärm durch Maschinen und Geräte**.

Gegenwärtig gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32.BImSchV) in der gültigen Fassung. Diese

Verordnung schreibt u. a. die Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte vor.

So dürfen z.B. alle in dieser Verordnung genannten Maschinen und Geräte an Sonn- und Feiertagen ganztägig gar nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern keine gesetzlich geregelte Mittagsruhe, dennoch sollten Sie rücksichtsvoll miteinander umgehen.

Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer, Laubbläser oder Laubsammler dürfen nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr eingesetzt werden.

Ausnahmen können nur in sehr beschränktem Umfang zugelassen werden.

b) Es gibt aber auch leider Bürger, die ruhestörenden **Lärm durch Musik** verursachen. Generell gibt es keine rechtlichen Bedenken, wenn der Aufenthalt im Freien von Musik begleitet wird. Die Beschallung eines gesamten Wohngebietes ist aber nicht gestattet. Hier gilt, dass der Nachbar nicht jeden Lärm hinnehmen muss, wenn dadurch die Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigt wird, wobei es nicht auf das subjektive Empfinden des Nachbarn ankommt, sondern das was ein „verständiger Durchschnittsbürger“ als Beeinträchtigung empfinden würde.

So liegt zum Beispiel eine Beeinträchtigung vor, wenn eine Musikanlage so laut gestellt wird, dass noch über größere Entfernungen die Bässe zu hören sind oder die Lautstärke so hoch ist, dass die Nachbarn sich nur noch schreiend unterhalten können, um die Musik zu übertönen.

c) Ein großes Problem stellt der ruhestörende **Lärm durch Hundegebell** dar.

Auch hier muss nur ein bestimmtes Maß an Geduld und Verständnis aufgebracht werden. Wenn ein Hund über einen längeren Zeitraum bellt, hat der Hundehalter- egal zu wel-

cher Tageszeit- dafür Sorge zu tragen, dass das Tier sich beruhigt. Hat er keinen Erfolg, muss er die Hundehaltung überprüfen bzw. das Tier so unterbringen, dass das Gebell niemanden mehr belästigen kann.

2. Anliegerpflichten

Wir möchten alle Bürger der Gemeinde Satow noch einmal an die Erfüllung ihrer Anliegerpflichten gemäß der **Straßenreinigungssatzung** unserer Gemeinde erinnern.

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass der Inhalt dieser Satzung entweder nicht bekannt ist, sehr individuell ausgelegt oder ignoriert wird.

Deshalb geben wir Ihnen noch einmal einige **Erläuterungen** dazu:

a) Zu reinigende Flächen sind

Gehwege, Radwege, Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, Fahrbahnen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

b) Zur Reinigung gehören

die Säuberung, d.h. die Entfernung von Kehricht, Laub und sonstigen Abfällen und die Pflege der Flächen, d.h. auch mähen.

c) **Reinigungspflichtig** für die anliegenden Grundstücke sind die Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der Wohnberechtigte.

d) **Die bisherige Regel**, dass ein Graben nur vom Grundstück bis zur Böschungsunterkante zu mähen ist, **wurde mit der neuen Satzung aufgehoben**. Anliegende Grundstücke sind auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. Diese Flächen sind zu pflegen, unabhängig davon, ob die Gemeinde zwischendurch einmal mähen lässt oder nicht.

f) **Kehricht**, Laub, Grünschnitt und sonstige Abfälle dürfen **nicht am Straßenrand** oder auf dem Gehweg abgelagert werden, sondern sind vom Reinigungspflichtigen zu entsorgen.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gemäß der Satzung der Gemeinde Satow mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 Euro geahndet werden können.

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, diese Pflichten zu erfüllen, haben Sie jemanden mit der Durchführung dieser Arbeiten zu beauftragen. Diese Durchführung von Dritten ist mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Abfallentsorgung in den Wäldern

Wir haben festgestellt, dass wieder verstärkt illegal Abfälle in den Wäldern, an den Straßenrändern und in Hecken entsorgt werden.

Hierbei handelt es sich um Unmengen von Gartenabfällen und hier insbesondere von Grünschnitt.

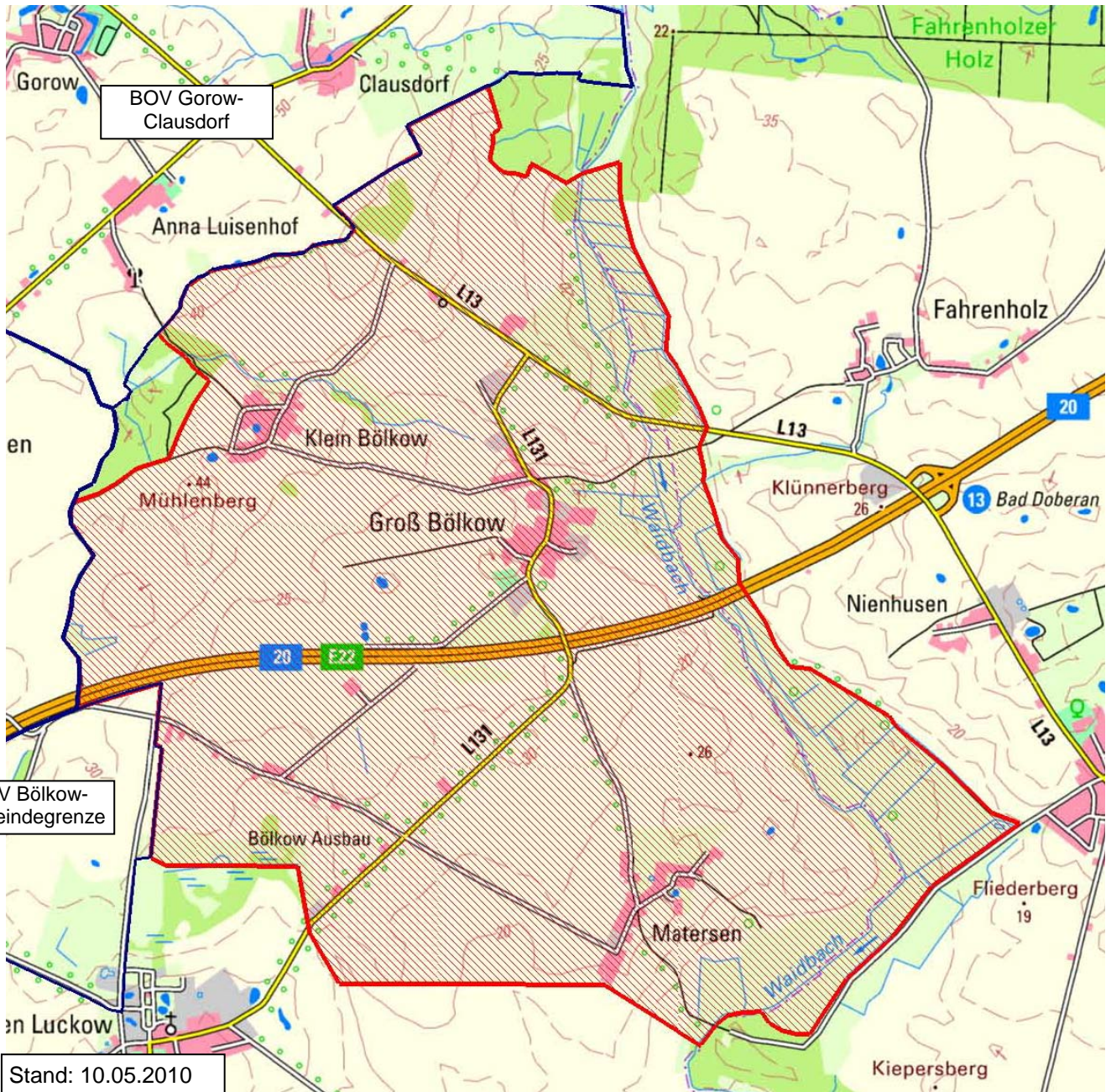
Sicherlich sind das nur organische Abfälle, die irgendwann verrotten, aber sie liegen überall.

Es werden kleinere Gewässer im Wald zugeschüttet, Gräben verstopft und Waldwege „ausgebessert“. Haben diese Mitbürger noch nie etwas von den Möglichkeiten der Kompostierung oder der Entsorgung in einer Deponie gehört?

Man sollte eigentlich davon ausgehen, dass sich jeder, der ein Grundstück erwirbt oder besitzt, darüber im Klaren ist, dass dort auch Abfälle anfallen, die nicht in die Abfalltonne gehören. Die Verschandelung der Umwelt kann wirklich keine Alternative zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung sein, zumal der dazu betriebene Aufwand, wie z.B. Befüllen der Säcke, Beladen des Fahrzeuges, Fahren zum Wald, Entladen der Abfälle und Rückfahrt zum Grundstück doch einen erheblichen Kosten- und Zeitfaktor darstellt.

Im Interesse unserer Umwelt fordern wir alle Bürger noch einmal auf, diese Art der Entsorgung zu unterlassen.

gez. Brigitte Scheel
Leiterin des Ordnungsamtes



Gebietskarte zum geplanten
Flurneuordnungsverfahren
„Bölkow-Matersen“

Landkreis	Bad Doberan
Gemeinde	Satow
Gemarkungen	Groß Bölkow, Flur 1, 2 (teilw.) Klein Bölkow, Flur 1 Matersen, Flur 1
Gemeinde	Ziesendorf
Gemarkungen	Fahrenholz, Flur 3 (teilw.) Nienhusen, Flur 1 (teilw.) Ziesendorf, Flur 1 (teilw.)

geplantes Verfahrensgebiet



ca. 1.400 ha